

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 18. Januar 1913.

### Inhalt.

**Verordnung:** des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Landesbauordnung betreffend.

## Verordnung.

(Vom 13. Januar 1913.)

Die Abänderung der Landesbauordnung betreffend.

Die Verordnung vom 1. September 1907, die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen betreffend (Landesbauordnung) (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 385 ff.), wird geändert und ergänzt, wie folgt:

1. Der § 4 erhält als Absatz 4 folgenden Zusatz:

(4) Wo diese Verordnung von ihren allgemeinen Vorschriften abweichende Bestimmungen für Kleinwohnhäuser trifft, sind darunter Wohngebäude zu verstehen, die einschließlich aller Nebengebäude nicht mehr als 115 qm Bodenfläche bedecken, höchstens 2 Hauptgeschosse und nicht mehr als 2 Wohnungen enthalten und mindestens  $\frac{1}{10}$  des Baugrundstücks unüberbaut lassen. Die Nebengebäude dürfen insgesamt nicht mehr als 25 qm Bodenfläche bedecken und nicht für einen größeren oder geräuschvollen Gewerbebetrieb bestimmt sein. Als Nebengebäude gelten auch Überbauungen im Sinne der Vorschrift des § 22 Absatz 4.

2. Der § 16 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Die Einleitung von Fauche in eine Abortgrube ist, wenn diese hierfür groß genug ist, zulässig.

3. In § 16 Absatz 3 sind die Worte „bis auf 5 m“ zu streichen.

4. Der § 22 Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

Wenn die Bauart eines Hauses nur den geminderten Anforderungen für Kleinwohnhäuser entspricht, so ist eine weitere Überbauung des Baugrundstücks, als sie nach § 4 Absatz 4 gestattet ist, nicht zulässig.

5. Der § 26 erhält folgende Fassung:

(1) Ein Gebäude (Vorder- oder Hintergebäude), das die ganze Breite des Baugrundstücks derart einnimmt, daß andere auf demselben Grundstück gelegene Gebäude, Gebäudeteile, Höfe oder